

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein Berg
Betrieb und Verkehr
z. Hd. Frau Kauffel
Albertstraße 22

51 643 Gummersbach

Amt . Fachbereich Tiefbau
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Fr.-Ebert-Straße 17
Tel. 0214/406-0
Sachbearbeitung . Susan Frommke
Durchwahl 406 . 6614
Telefax 406 . 6628
Telex 8 510 236 .
Ihr Zeichen / vom .
Mein Zeichen . 66/660-Fr
Tag . 08.06.2015

Elbestraße L 108 in Leverkusen/Rheindorf

Sehr geehrte Frau Kauffel,

besteht die Möglichkeit die Straßenbaulast für die Elbestraße in Leverkusen Rheindorf der Stadt Leverkusen zu übertragen?
Betroffen ist die L 108 vom Abschnitt ARAL-Tankstelle bis zur Masurenstraße.
Diese Anfrage erfolgt unabhängig vom Bau der Überquerungshilfe in der Elbestraße.
Hiermit bitte ich Sie um Prüfung und einer Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susan Frommke

4	STADT LEVERKUSEN
22.06.15	10-11 Uhr
FB:	FB:



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach

Stadt Leverkusen FB Straßenbau
23. Juni 2015
Friedrich-Ebert-Straße 17 51373 Leverkusen

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Stadtverwaltung Leverkusen

z.H. Frau Frommke

Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Kontakt: Frau Kauffel

Telefon: 02261/89282

Fax: 02261/89 300

E-Mail: ilona.kauffel@strassen.nrw.de

Zeichen: 20600/40100/4.22.03.02/L108

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 18.06.2015

**Antrag auf Übergabe der Straßenbaulast im Bereich der Ortslage Butterheide in Leverkusen Rheindorf im Zuge der L 108 (Elbestraße)
Schreiben vom 08.06.2015 Frau Frommke**

Anlage: StrWG NRW § 5 und Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Frommke,

die Prüfung der Möglichkeit, die Straßenbaulast von Teilstrecken der L 108 (Elbestraße) durch Festsetzung einer Ortsdurchfahrt an die Stadt Leverkusen zu übertragen. Hat unter Berücksichtigung der Rechtslage ergeben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzung gemäß § 5 Abs.1 StrWG NRW nicht vorliegt.

Aus Netzschlussgründen wären für die Elbestraße folgende Abschnitte der L 108 betroffen:

Abschnitt 3,2 von Station 0,597 bis 0,676; Abschnitt 4 von Station 0,000 bis 0,732 und Abschnitt 5 von Station 0,000 bis 0,438. Zur besseren Verdeutlichung befindet sich ein Lageplan im Anhang.

In den gesamten Streckenabschnitten befinden sich bezogen auf die Länge der Strecke zu wenige direkte Zufahrten, somit dient der benannte Bereich dem überörtlichen Verkehr.

Zum Nachvollzug der hiesigen Entscheidung füge ich einen Auszug der Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW bei.

Eine Übertragung der Straßenbaulast auf dem Wege einer OD-Festsetzung ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ilona Kauffel

Ilona Kauffel

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Albertstr. 22 · 51643 Gummersbach
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach
Telefon: 02261/89-0
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

**Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW),
Bekanntmachung der Neufassung
Vom 23. September 1995 (Fn 1)**

**§ 5 (Fn 4)
Ortsdurchfahrten**

- (1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße setzt der Kreis im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. In kreisfreien Städten setzt die Stadt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung die Ortsdurchfahrt fest. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen entsprechend.
- (4) Bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl steht oder wenn es aus Gründen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen geboten ist.
- (5) Reicht die festgesetzte Ortsdurchfahrt einer Landesstraße für den Verkehr nicht aus, so soll der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung eine Straße, die nach ihrem Ausbauzustand für die Aufnahme des Verkehrs geeignet ist, als zusätzliche Ortsdurchfahrt festsetzen. Satz 1 gilt für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen entsprechend; die zusätzliche Ortsdurchfahrt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung vom Kreis, in kreisfreien Städten im Einvernehmen mit der Bezirksregierung von der Stadt, festgesetzt.

